



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 16/2022

15.11.2022

LOHNAUSGLEICH UND ZUSÄTZLICHE ARBEIT IN EINEM ANDEREN BETRIEB

Die Vereinbarkeit von Arbeit und Lohnausgleich wurde im Vergleich zu den Vorjahren eingeschränkt!

WETTERBEDINGTER LOHNAUSGLEICH IM BAUSEKTOR

In den letzten Jahren hat das INPS bei vielen Ansuchen um Lohnausgleich aus Witterungsgründen Probleme gemacht und teilweise aus nicht nachvollziehbaren Gründen auch abgelehnt.

NEUES MODELL FÜR ANSUCHEN UM REDUZIERUNG DER UNFALLVERSICHERUNGSPRÄMIE

Arbeitgeber haben die Möglichkeit um eine Reduzierung des Prämiensatzes anzusuchen

ERHÖHUNG LIMIT FÜR SACHENTLOHNUNGEN IM JAHR 2022

Die Hilfsverordnung „Aiuti-quater“ sieht eine Anhebung der beitrags- und steuerfreien Sachentlohnung für das Jahr 2022 vor

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 hat dazu eine wichtige Änderung eingeführt, u.zw. ist diese zusätzliche Tätigkeit im Rahmen eines **befristeten Arbeitsvertrages von nicht mehr als 6 Monaten mit dem Lohnausgleich nicht vereinbar, d.h. es besteht kein Anspruch auf Lohnausgleich** (auch wenn die Arbeitszeiten der zusätzlichen Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeiten der Tätigkeiten liegen, für welche ein Antrag um Lohnausgleich gestellt wird).

Seit einigen Jahren wendet das INPS bei der Bewertung der Ansuchen um Lohnausgleich aus Witterungsgründen sehr **strengere Richtlinien** an. Zusätzlich zu den Wetterdaten werden **zusätzliche Gesichtspunkte untersucht** wie z.B. ob beim Eröffnen der Baustelle bereits die wetterbedingte Unterbrechung vorhersehbar war (z.B. Beginn der Arbeiten Ende November oder Höhe der Baustelle). Deshalb muss bei jedem Ansuchen gemeinsam kontrolliert werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für das Jahr 2022 kann **innerhalb Februar 2023** ein Ansuchen um Reduzierung des Tarifsatzes für die Berechnung der Unfallversicherungsprämie an das INAIL gestellt werden, wenn **Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit** durchgeführt wurden, die **über den gesetzlichen Vorgaben** liegen. Für die Abklärung Ihrer Anspruchsberechtigung setzen Sie sich bitte mit Ihrem Arbeitssicherheitsberater in Verbindung

Die von der neuen Regierung verabschiedete Verordnung sieht für das **Jahr 2022** eine Anhebung der **Grenze für beitrags- und steuerfreie Sachentlohnung auf 3.000 €** vor (bereits die alte Regierung hatte das ursprüngliche Limit von 258 € auf 600 € angehoben). Ebenso beschränkt auf das heurige Jahr kann dieser Betrag auch für die Zahlung von Gas- und Stromrechnungen verwendet werden.

Diese Bestimmung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik in Kraft.